

26. Februar 2003

## Jagdverordnung (JaV)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
gestützt auf Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 34 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG) [BSG]  
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,  
*beschliesst:*

### 1. Jagdplanung

#### Art. 1

Wildräume

<sup>1</sup> Die Jagdplanung erfolgt in Wildräumen.

<sup>2</sup> Wildräume sind Perimeter, die auf Grund von wildbiologischen Gesichtspunkten sowie geografischen Gegebenheiten für ausgedehnt worden sind.

#### Art. 2

Von der Jagdplanung erfasste Wildarten

<sup>1</sup> Die Jagdplanung wird für die Wildarten Reh, Gämse und Rothirsch durchgeführt.

<sup>2</sup> Für weitere Wildarten wird eine Jagdplanung durchgeführt, falls dies zur Arterhaltung, zur Begrenzung von Wildschäden Tierkrankheiten notwendig erscheint.

#### Art. 3

Grundlagen und Inhalt

<sup>1</sup> Die Jagdplanung stützt sich auf folgende Grundlagen:

- a die geschätzten Wildbestände des Frühjahrs ohne Jungtiere,
- b die Wildschadenssituation,
- c den Einfluss von Raubtieren auf die jagdbaren Wildbestände,
- d die Abschuss- und Fallwildzahlen aus den Vorjahren,
- e die Wildlebensraumsituation.

<sup>2</sup> Sie zeigt für jeden Wildraum auf:

- a die anzustrebenden Wildbestände und ihre Struktur,
- b die anzustrebende Wildschadenssituation,
- c die erforderliche Jagdstrecke je Wildtierkategorie (Jagdkontingente),
- d die besonderen Massnahmen, die auf bestimmten Flächen gelten,
- e die voraussichtlich benötigte Anzahl Patente und Zusatzpatente.

#### Art. 4

Durchführung der Jagdplanung

<sup>1</sup> Das Jagdinspektorat stellt in Absprache mit den betroffenen Amtsstellen jährlich für jeden Wildraum fest, ob wesentliche Jagdplanung gemäss Artikel 3 Absatz 1 eingetreten sind, die eine Anpassung der Jagdplanung erforderlich machen.

<sup>2</sup> Wo dies der Fall ist, führt das Jagdinspektorat die Jagdplanung unter Mitwirkung der Kreise aus Jagd, Wald- und Landwi

<sup>3</sup> Gestützt auf die Ziele und Massnahmen der Jagdplanung und nach Anhörung der Kommission für Jagd und Wildtierschutz Volkswirtschaftsdirektion die jährlichen Jagdkontingente fest. Sie kann aus wichtigen Gründen die Jagd ganz oder teilweise

<sup>4</sup> Das Jagdinspektorat ergreift weitere, für das Erreichen der Ziele der Jagdplanung nötige Massnahmen im eigenen Zuständig dafür zuständigen Stellen auf.

## **Art. 5**

### Information

Das Jagdinspektorat informiert die Bevölkerung über die Durchführung der Jagd und ihre Funktionen.

## **2. Jagdberechtigung**

### **Art. 6**

#### Anerkennung von Jagdprüfungen

<sup>1</sup> Als anerkannt gelten die Jagdprüfungen der Kantone.

<sup>2</sup> Das Jagdinspektorat anerkennt auf Gesuch hin ausländische Jagdprüfungen, wenn die Prüfungsanforderungen mit jenen des Kantons übereinstimmen. Es führt eine Liste der Länder mit anerkannten Jagdprüfungen.

### **Art. 7**

#### Spezialbewilligungen

<sup>1</sup> Das Jagdinspektorat kann Aufsichtsorganen und Personen oder Personengruppen, die zum Bezug eines Jagdpatents berechtigt sind, begrenzte Spezialbewilligungen für die Jagd auf einzelne Tiere oder Wildtierarten sowie für die Beizjagd erteilen.

<sup>2</sup> In der Bewilligung legt es die von den allgemeinen Jagdvorschriften abweichenden Bestimmungen und die Art der Bewilligung fest.

<sup>3</sup> Für Spezialbewilligungen kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe sich nach der Bedeutung der Bewilligung für die Jagd und ihrem Wert aus der Sicht der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung richtet.

### **Art. 8**

#### Zulässige Selbsthilfemassnahmen

<sup>1</sup> Eine handlungsfähige Person, die durch Fuchs, Dachs, Stein- und Baummarde, Waschbär, Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher, Türkentaube, Star, Amsel, Wachholderdrossel und verwilderte Haustaube einen Schaden an ihren Haustieren, landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften erleidet, ist berechtigt, die Schaden verursachenden Tiere zu vergrämen oder soweit notwendig zu töten.

<sup>2</sup> Sie wendet alle Sorgfalt an, um dem Tier unnötige Qualen zu ersparen und seine Würde zu bewahren sowie um Muttertiere zu schonen.

<sup>3</sup> Für den Abschuss dürfen nur gestattete Jagdwaffen und Munition verwendet werden. Steinmarde, Baummarde und Vögel mit Kleinkalibergewehren erlegt werden.

<sup>4</sup> Für Selbsthilfemassnahmen können Personen beigezogen werden, die eine anerkannte Jagdprüfung bestanden haben.

<sup>5</sup> Im Rahmen der Selbsthilfe erlegte Füchse, Dachse, Stein- und Baummarde sowie Waschbären sind innert zwei Tagen dem Jagdinspektorat zu melden.

### **Art. 9**

#### Verbotene Selbsthilfemassnahmen

##### Verboten ist

- a die Ausübung der Selbsthilfe in Gebieten mit Jagdverbot und im Walde,
- b bei Türkentauben, Staren, Amseln und Wachholderdrosseln das Erlegen während der Zeit vom 1. März bis 15. Juni,
- c bei Fuchs, Dachs, Stein- und Baummarde sowie Waschbär das Erlegen ausserhalb des Umkreises von 100 Metern um Gebäude und Einfangen ausserhalb von Gebäuden und Vordächern,
- d der Einsatz von Hunden und Lockmitteln mit Ausnahme der Verwendung von Ködern in Kastenfallen.

## **3. Ausübung der Jagd**

### **3.1 Jagdbare Arten und Jagdzeiten**

#### **Art. 10**

##### Jagdbare Tierarten, Jagdzeiten und Schontage

Anhang 1 zu dieser Verordnung legt für jede Patentart die jagdbaren Tierarten, die Jagdzeiten und die Schontage fest.

#### **Art. 11**

##### Schutz Milch tragender Muttertiere, Fehlabschüsse

<sup>1</sup> Milch tragende Gämsegeissen und Hirschkühe dürfen nicht erlegt werden.

<sup>2</sup> Wird eine Milch tragende Gämsegeiss oder Hirschkuh trotz sorgfältigem Ansprechen nicht erkannt und erlegt, muss die E Abschusskontrolle eintragen und die in Anhang 2 festgelegte Gebühr entrichten.

## **Art. 12**

Verstösse gegen die Weidgerechtigkeit

Gegen die Weidgerechtigkeit verstösst, wer

- a von ihren Jungtieren begleitete Gämsegeissen, Hirschkühe oder Wildschweinbachen erlegt,
- b die zeit- und fachgerechte Nachsuche unterlässt,
- c Wildtieren unnötige Qualen zufügt.

## **3.2 Beschränkungen der Jagd**

### **Art. 13**

Zeitliche Beschränkungen

1. Feier- und Schontage

- a Sonntagen
- b Neujahrstag und 2. Januar,
- c Weihnachten und 26. Dezember,
- d Schontagen gemäss Anhang 1

### **Art. 14**

2. Schusszeiten

<sup>1</sup> Die Schussabgabe ist nur bei genügender Sicht eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang

<sup>2</sup> Ab dem 16. November ist die Schussabgabe bei genügender Sicht von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr gestattet. *[Fassung vom*

<sup>3</sup> Vorbehalt bleibt der Nachtansitz. *[Entspricht dem bisherigen Absatz 2]*

### **Art. 15**

Örtliche Beschränkungen

<sup>1</sup> Die Jagd ist verboten

- a in den in der Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV) *[BSG 922.63]* besonders bezeichnete Naturschutzgebieten mit Jagdverboten,
- b in den von der Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf Artikel 36 bezeichneten Gebieten und den Zugangsbereichen vor Wildquerung,
- c unter Vorbehalt von Absatz 4 im Umkreis von 100 Metern von ständig bewohnten Gebäuden, soweit sich nicht Wald, € oder eine sichtbehindernde Hecke zwischen dem Gebäude und der jagdberechtigten Person befindet. *[Fassung vom 1*

<sup>2</sup> Militärische und andere Betretungsverbote sind zu beachten.

<sup>3</sup> Auf der neuenburgischen Wasserfläche des Bielersees ist die Jagd allen im Kanton Bern Jagdberechtigten gestattet.

<sup>4</sup> Die Ausübung der Jagd mit einer Jagdbewilligung für Fuchs, Dachs, Steinmarder, Marderhund oder Waschbär ist mit Eir Bewohner der betroffenen ständig bewohnten Gebäude auch innerhalb der Hundertmetergrenze nach Absatz 1 Buchstabe

### **Art. 16**

Ausnahmen

<sup>1</sup> Für die Nachsuche, die Abgabe eines Fangschusses sowie für die Behändigung verendeten oder rechtmässig erlegten \ örtliche Beschränkungen.

<sup>2</sup> Die Wildhüterin oder der Wildhüter ist über Handlungen nach Absatz 1, die innerhalb der geltenden Beschränkungen sta benachrichtigen.

**Art. 16a** *[Eingefügt am 9. 4. 2008]*

## Beschränkungen der Baujagd

<sup>1</sup> Die Jagd mit Hunden in natürlichen Bodenbauen der Wildtiere (Baujagd) ist nur mit folgenden Beschränkungen gestattet

- a Die Baujagd darf nur bis Ende Dezember ausgeübt werden.
- b Pro Bau darf höchstens ein Bodenhund eingesetzt werden.
- c Jeder Bodenhund muss einen Ortungssender tragen.
- d Bevor die Baujagd ausgeübt wird, muss die Jägerin oder der Jäger der zuständigen Wildhüterin oder dem zuständigen

<sup>2</sup> Angeschossenes Wild und im Bau gebliebene Jagdhunde dürfen nur unter Beizug der Wildhüterin oder des Wildhüters a

### 3.3 Absprechen ungeeigneter Jagdhunde

#### Art. 17

<sup>1</sup> Die Wildhüterin oder der Wildhüter kann einen Jagdhund als für bestimmte Jagdarten ungeeignet absprechen und der H Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit an die Volkswirtschaftsdirektion schriftlich eröffnen.

<sup>2</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion kann für die fachliche Beurteilung im Beschwerdeverfahren eine von der KJW ernannte Ex Fachleuten beiziehen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Expertengruppe erhalten die gleiche Entschädigung wie die Mitglieder der KJW.

### 3.4 Einsatz von Waffen, Munition und Fallen

#### Art. 18

##### Schussdistanzen

<sup>1</sup> Die maximalen Schussdistanzen betragen

- a 35 Meter für den Schrotschuss und Flintenlaufgeschosse,
- b 200 Meter für den Kugelschuss.

<sup>2</sup> Beim Schätzen der Schussdistanzen wird ein Schätzfehler von höchstens zehn Prozent zugestanden.

#### Art. 19 [Fassung vom 9. 4. 2008]

##### Tragen und Transport von Schusswaffen

<sup>1</sup> Ausserhalb der Jagdzeit, der Durchführung von Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 5 Absatz 2 JWG oder der Jagd auf Tragen einer Waffe, ungeachtet ob sie geladen oder ungeladen ist, nur im Rahmen der Waffengesetzgebung erlaubt. Absa

<sup>2</sup> Am Vortag eines Jagdtags oder am Tag danach darf die ungeladene Waffe auf den üblichen Wegen zu Fuss ins Jagdge hinausgetragen werden.

<sup>3</sup> Schusswaffen und Munition dürfen auch während der Jagdzeit, der Durchführung von Selbsthilfemassnahmen nach Artil aufgrund einer Spezialbewilligung nur getrennt im Fahrzeug mitgeführt werden.

#### Art. 20

##### Verwendung von Fallen

<sup>1</sup> Jede Verwendung von Wildfallen irgendwelcher Art ist verboten.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Selbsthilfe ist jedoch die Verwendung von Kastenfallen im Innern von Gebäuden sowie unter Vordächern

<sup>3</sup> Kastenfallen sind täglich mindestens zweimal zu kontrollieren.

### 3.5 Einsatz von Motorfahrzeugen

#### Art. 21

##### Fahrzeiten und befahrbare Strassen

<sup>1</sup> Bei Benützung eines privaten Motorfahrzeugs innerhalb der folgenden Zeitperioden darf die Jagd in derselben Zeitperio

August:	07.00 – 12.30;	14.00 – 18.00;	20.00
September:	07.00 –12.30;	14.00 – 17.00;	18.00
1. Okt.–15.Nov.:	9.00 – 12.30;	14.00 – 16.00;	17.00

<sup>2</sup> Ausserhalb des Walds unterliegt die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs im September für die Ausübung der Jagd E keiner Fahrzeitenbeschränkung.

<sup>3</sup> Waldstrassen dürfen vom 1. September bis 30. November für die Ausübung der Jagd befahren werden.

<sup>4</sup> Motorfahrzeuge, die auf der Jagd verwendet werden, müssen an gut sichtbarer Stelle mit einer Fahrzeugvignette des Ja

<sup>5</sup> Von ihrem ständigen Wohnsitz aus darf die jagdberechtigte Person die Jagd ohne Verwendung eines privaten Motorfahr

## **Art. 22**

Schussabgabe  
vom Fahrzeug aus

<sup>1</sup> Vom Fahrzeuginnern aus darf nicht geschossen werden.

<sup>2</sup> Die Schussabgabe von Booten aus ist gestattet, wenn der Motor abmontiert worden ist.

## **4. Fallwild**

### **Art. 23**

<sup>1</sup> Als Fallwild gelten alle toten, kranken und verletzten Wildtiere oder Teile davon sowie verlassene oder verwaiste Jungtie

<sup>2</sup> Fallwild ist der Wildhüterin, dem Wildhüter oder der Kantonspolizei unverzüglich zu melden.

<sup>3</sup> Über dessen weitere Verwendung entscheidet das Jagdinspektorat.

<sup>4</sup> Das LANAT [Fassung vom 22. 10. 2003] schliesst mit einer geeigneten Organisation eine Leistungsvereinbarung über den Landshut ab und führt ihr die überlebenschfähigen Wildtiere zur Pflege zu.

<sup>5</sup> Fallwild darf nur unter unverzüglicher Meldung an die Wildhüterin oder den Wildhüter behändigt werden. Unverwertbares Fieder überlassen werden, soweit es nicht für kantonale Zwecke verwendet wird.

## **5. Finanzielles**

### **5.1 Errichtung und Verwaltung der Hegekasse**

#### **Art. 24**

Errichtung  
und Vermögensanlage

<sup>1</sup> Die Stelle, die vom LANAT [Fassung vom 22. 10. 2003] mit der Verwaltung der Hegekasse beauftragt wird, errichtet für das Bankinstitut ihrer Wahl ein Konto mit dem Namen "Hegekasse des Kantons Bern".

<sup>2</sup> Sie legt das Vermögen so an, dass Sicherheit, marktkonformer Ertrag, eine angemessene Verteilung der Risiken und die

<sup>3</sup> Sie räumt dem Kanton beim Bankinstitut angemessene Interventionsmöglichkeiten ein, damit die Auftraggeberrechte un

#### **Art. 25**

Festlegung des  
Hegezuschlags und des Kassenvermögens

Die Volkswirtschaftsdirektion legt die Höhe des Hegezuschlags nach Anhörung der beauftragten Stelle so fest, dass das V

Geschäftsjahrs mindestens 100'000 und höchstens 500'000 Franken beträgt.

#### **Art. 26**

Beitragsberechtigte Massnahmen,  
Empfängerinnen und Empfänger

<sup>1</sup> Aus der Hegekasse können finanziert werden:

a Massnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Lebensräume und der Artenvielfalt,

b jagdbedingte Aufwendungen für die Nachsuchehilfe,

c gezielte Massnahmen zugunsten der Wildtiere wie das Bereitstellen von Futterplätzen oder geeigneten Nisthilfen, Akti

d die Betreuung und Pflege verwaister, kranker oder verletzter Wildtiere,

e die Information der Öffentlichkeit über die Hegeleistungen der Jagd,

f die von der beauftragten Stelle anerkannten Hegeauslagen,

g die Kosten für die Verwaltung der Hegekasse.

<sup>2</sup> Beitragsempfängerinnen und -empfänger können alle privatrechtlichen Trägerschaften oder Einzelpersonen sein, die Hege durchführen.

#### **Art. 27**

Bedingungen  
und Auflagen

Die mit der Verwaltung der Hegekasse beauftragte Stelle kann sachbezogene Bedingungen und Auflagen an die Ausrichtung der Hege stellen.

#### **Art. 28**

Schlussabrechnung

Mit der jährlichen Schlussabrechnung legt die Empfängerin oder der Empfänger Rechenschaft über die Verwendung der Beiträge ab.

#### **Art. 29**

Sicherung des  
Beitragszwecks

Für die Sicherung des Beitragszwecks sind die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StB) anwendbar.

### **5.2 Verschiedene finanzielle Leistungen und Rückerstattung**

#### **Art. 30**

Höhe des  
Wildschadenzuschlags

Die Volkswirtschaftsdirektion legt die Höhe des Wildschadenzuschlags jährlich fest.

#### **Art. 31**

Abschuss-  
gebühren

Die Abschussgebühren sind im Anhang 2 dieser Verordnung festgelegt.

#### **Art. 32**

Wertersatz

<sup>1</sup> Für widerrechtlich erlegtes, getötetes oder behändigtes Wild ist dem Kanton der in Anhang 3 festgelegte Wertersatz zu leisten.

<sup>2</sup> Steht der Wertersatz in Verbindung mit einer strafbaren Handlung, so ist er im richterlichen Urteil aufzuerlegen. Wo das Verbrechen oder Vergehen nicht festgestellt werden kann, ist der Verwertungserlös vom Wertersatz abzuziehen.

<sup>3</sup> Steht die Wertersatzforderung in keinem Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung, so wird sie in einem Verwaltungsverfahren geltend gemacht.

#### **Art. 33**

Rückerstattung  
und Vergünstigung

<sup>1</sup> Die Patentabgaben werden unter Abzug der Verwaltungskosten zurückerstattet, sofern das betreffende Patent vor Beginn der Jagd dem Jagdinspektorat zurückgegeben worden ist.

<sup>2</sup> Bei ungenügendem Absatz von Zusatzpatenten kann die Volkswirtschaftsdirektion die Regalabgabe bis zu 40 Franken pro Patent erhöhen.

### **6. Kommission für Jagd und Wildtierschutz (KJW)**

#### **Art. 34**

<sup>1</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die KJW, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Jägerschaft (fünf Personen),

a der Jägerschaft (fünf Personen),

b des Natur- und Vogelschutzes (je eine Person),

c der Waldwirtschaft (zwei Personen),

d der Landwirtschaft (eine Person),

e des Tierschutzes (eine Person).

<sup>2</sup> Die Mitglieder der KJW sind so auszuwählen, dass auch die Interessen des Sports und des Tourismus vertreten werden

<sup>3</sup> Die KJW ist ein begutachtendes und vorberatendes Organ der Volkswirtschaftsdirektion für Fragen des Jagdwesens, der Wildtierarten, des Wildschadenwesens und des Wildtierschutzes. Sie unterstützt das LANAT [Fassung vom 22. 10. 2003] beratend zur Seite.

<sup>4</sup> Sie konstituiert sich selbst.

<sup>5</sup> Das Jagdinspektorat führt das Sekretariat der KJW.

## **7. Freiwillige Jagdaufsicht**

### **Art. 35**

<sup>1</sup> Das LANAT [Fassung vom 22. 10. 2003] ernennt zur Unterstützung der Wildhüterinnen und Wildhüter nach Bedarf geeignete Jagdaufseher.

<sup>2</sup> Es erlässt ein Dienstreglement über die Rechte und die Pflichten der freiwilligen Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher und über die Weiterbildung.

## **8. Ausführungsvorschriften**

### **Art. 36**

Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt in einer Direktionsverordnung weitere Ausführungsvorschriften insbesondere über

- a Kategorien von jagdbaren Wildtierarten,
- b die Ausgabe von Jagdbewilligungen,
- c den Nachtansitz,
- d den Einsatz von Jagdhunden,
- e zulässige Waffen, Munition, Fallen und Lockmittel,
- f die gemeinsame Jagdausübung,
- g die Nachsuche,
- h die Abschussskontrolle und Vorweisungspflichten,
- i nicht verwertbare Tiere,
- k das Prüfungswesen,
- l Abschussgebühren für Hegeabschüsse.

## **9. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 37**

Altrechtliche  
Jagdprüfungen

Jägerinnen und Jäger, welche bereits vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften ein bernisches Jagdpatent besessen haben, dürfen in Bern die Jagd ausüben.

### **Art. 38**

Änderung  
von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 22. November 1995 über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (Wildschadenverordnung)
2. Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV) [BSG 426.111]:

### **Art. 39**

Aufhebung  
von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 25. März 1992 über Jagd, Wild- und Vogelschutz (JWVV) (BSG 922.111),
2. Verordnung vom 4. Juni 1975 über die Eignungsprüfung für Jäger (BSG 922.21),
3. Verordnung vom 14. Oktober 1992 über die Zusatzprüfung für Jäger (ZPV) (BSG 922.25).

**Art. 40**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Bern, 26. Februar 2003

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am 26. März 2003

**Anhang 1** [Fassung vom 9. 4. 2008]

zu Artikel 10

Jagdzeiten	Jagdbare Arten	Schontage alle Patente	Jagdzeiten					
			August	September	Oktober	November	Dezember	
			keine		Dienstag, Donnerstag, Freitag (ausgenommen Nachtansitz)			(Dienst)
Basispatent	Fuchs, Marderhund, Waschbär, verwilderte Hauskatze, verwilderte Haustaube, Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher			1.9. bis 28.2.				
	Edelmarder, Steinmarder			1.9. bis 15.2.				
	Damhirsch, Sikahirsch, Mufflon			1.9. bis 31.1.				
	Dachs			1.9. bis 31.12.				
	Ringeltaube, Kolkkrabe			1.9. bis 15.11.				
	Fasan, Türkentaube				1.10. bis 15.11.			
Patent A (Gämswild)	Gämse + Murmeltier			10.9. bis 30.9.				
Patent B (Rehwild)	Reh				1.10. bis 15.11.			
	Feldhase				1.10. bis 15.11.			
	Schneehase					1.-15.11.		
	Waldschnepfe nur in Wildräumen des Berner Juras				1.10. bis 15.11.			
Patent C (Hirsch)	Rothirsch			1.9. bis 20.9.		10.10. bis 30.11.		
Patent D (Wildschwein)	Wildschwein im August nur Ansitzjagd ausserhalb des Waldes		2.8. bis 31.1.					
Patent E (Wasservögel)	Blässhuhn, Stockente, Entenbastarde			1.9. bis 31.12.				
	Reiherente, Tafelente				1.10. bis 31.12.			
	Kormoran			1.9. bis 31.1.				

**Anhang 2**

zu Artikel 11 und 31

**Abschussgebühren für Fehlabschüsse**

Fehlabschüsse werden auf das persönliche Abschusskontingent angerechnet und auf Grund des bei der Kontrolle ermittelt der Decke, mit Haupt) wie folgt mit einer Gebühr belegt:

**1. Falsche Kategorie:**

		Franken
a	Gämse: Für jedes volle Kg Körpergewicht	12
b	Reh:	30

	Zusätzlich bei Rehen, welche anstelle eines Rehkitzes erlegt wurden: für jedes volle Kg über 12 Kg	14
c	<i>Rothirsch</i> : Für jedes volle Kg Körpergewicht	10
d	<i>Wildschwein</i> :	
	Wildschwein über 40 Kg (bei Gewichtsüberschreitung)	30
	zusätzlich für jedes volle Kg über 50 Kg	7

Bei Trophäenträgern wird zusätzlich das Haupt mit der Trophäe beschlagnahmt.

## 2. Schutz der Muttertiere:

a	Milch tragende Gämsegeiss	50
b [Fassung vom 28. 6. 2006]	Milch tragende Rothirschkuh	150
	Zusätzlich für jedes volle Kg Körpergewicht	9.50

Die Trophäen von Muttertieren, für die eine Abschussgebühr entrichtet werden musste, dürfen an Trophäenschauen nicht :

## Anhang 3

zu Artikel 32

### Wertersatz

Der Wertersatz für widerrechtlich erlegte, getötete oder behändigte Wildtiere gemäss Artikel 32 beträgt:

Säugetiere	Franken
<i>Nagetiere</i>	
– Biber	1 000
– Murmeltier	200
<i>Hasen</i>	
– Feldhase	200
– Schneehase	200
<i>Huftiere</i>	
– Gämse	1 000
– Reh	1 000
– Rothirsch	2 000
– Steinbock	2 000
– Wildschwein	1 000
<i>Raubtiere</i>	
– Braunbär	10 000
– Dachs	200
– Edelmarder	200
– Fischotter	10 000
– Fuchs	200
– Hermelin	500
– Iltis	500
– Luchs	10 000

– Mauswiesel	500
– Steinmarder	200
– Wildkatze	1 000
– Wolf	10 000
<b>Vögel</b>	Franken
<i>Eulen</i>	
– Uhu	10 000
<i>Falken</i>	
– Wanderfalke	10 000
– Übrige Falken	1 000
<i>Andere Greifvögel</i>	
– Bartgeier	10 000
– Steinadler	10 000
– Übrige Arten	1 000
<i>Rauhfußhühner</i>	
– Auerhahn	10 000
– Haselhuhn	1 000
– Übrige Hühner	500
<b>Übrige jagdbare Arten</b>	200
<b>Übrige geschützte Arten</b>	500

#### **Anhang 4**

26.2.2003 V

BAG 03–29, in Kraft am 1. 5. 2003

#### **Änderungen**

22.10.2003 V

BAG 03–97, in Kraft am 1. 1. 2004

28.6.2006 V

BAG 06–79, in Kraft am 1. 9. 2006

9.4.2008 V

BAG 08–43, in Kraft am 1. 6. 2008

16.9.2009 V

BAG 09–104, in Kraft am 1. 12. 2009